



# POSITIONSPAPIER

DER LAG TAUBBLIND BADEN-WÜRTTEMBERG

## **Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung an der Gesellschaft**

Die universellen Menschenrechte und das Recht auf Teilhabe für Menschen mit Behinderung umzusetzen ist das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes Ende 2016 und der damit verbundenen Einführung des Merkzeichens TBL wurde Taubblindheit<sup>1</sup> als eigene Form der Behinderung erstmalig anerkannt.

Die Bewusstseinsbildung, als eines der Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans 2.0, sollte auch verstärkt Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung in den Fokus nehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg (LAG tbl BW) hat sich daher das Ziel gesetzt, sich entsprechend für die Rechte und Interessen von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung einzusetzen.

---

<sup>1</sup> Bei den nachfolgenden Ausführungen wird die Definition zur Taubblindheit/Hörsehbehinderung des Dbl International, des Gemeinsamen Fachausschusses für Taubblindheit sowie der AGTB zugrunde gelegt. Die Definitionen finden sich unter <https://www.deafblindinternational.org/>, <https://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-definition-hoersehbehindert-taubblind.html> <https://agtb-deutschland.de/wissenswertes/>

## 1. Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch Anerkennung der Taubblindheit/ Hörsehbehinderung als eigenständige Behinderungsform

Die Begriffe *Taubblindheit/ Hörsehbehinderung* sollen als **eigenständiges medizinisches Phänomen anerkannt** und als solches in **die VersMedV** (Versorgungsmedizinische Verordnung) aufgenommen werden. Ebenso soll der taubblindenspezifische Bedarf als solcher anerkannt werden.

In der Konsequenz fordern wir einen **eigenen Nachteilsausgleich** für die taubblindenspezifischen Bedarfe, der an das **Merkzeichen TBL gekoppelt** ist.

Die medizinischen Kriterien (siehe VersMedV) für das Merkzeichen „TBL“ sollen sich dabei an der Definition der AGTB (Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen in Deutschland) für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung orientieren.

Taubblindheit/Hörsehbehinderung und deren besonderen Bedarfe sollen im **Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz** mit aufgenommen werden.

## 2. Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch barrierefreie Kommunikation ermöglichen

Das Recht auf **barrierefreie Kommunikation** muss sichergestellt werden.

Grundlage für eine barrierefreie Kommunikation seitens der Betroffenen sind Kompetenzen und Fertigkeiten in einem oder mehreren Sprachsystemen. Die dafür nötigen Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen und Schulungen sind Grundlage für eine Teilhabe am Leben und in der Gemeinschaft. Wir erwarten vom Land die **Förderung und die Finanzierung spezieller Angebote**.

Folgende **Kommunikationsformen** können dabei zur Verwendung kommen: Lormen, Deutsche Gebärdensprache in taktiler oder visuell angepasster Modalität, Schrift in visueller und dem Sprachniveau angepasster Modalität, Lautsprache unter Verwendung von spezieller Technik, Brailleschrift und weitere Kommunikationssysteme (z.B. Referenzobjekte) die Verständigung ermöglichen.

Für die Ermöglichung einer barrierefreien Kommunikation bedarf es **Fachpersonal mit umfangreichen Kompetenzen** in unterschiedlichen taubblindenspezifischen Kommunikationsformen.

Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung haben nicht nur in besonderen Situationen einen erhöhten Bedarf an Verdolmetschung und Sicherstellung der Kommunikation, sondern auch im **Alltag**. Betroffene sollen frei entscheiden und mitbestimmen können welches Fachpersonal (z. B. Taubblindenassistent, Dolmetscher für Gebärdensprache, Schriftdolmetscher, Kommunikationsassistenten usw.) für die jeweilige Situation notwendig sind.

Für alle **Dolmetsch- und Assistenzleistungen**, die für den Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung erbracht werden, muss der **taubblindenspezifische Mehraufwand** (Anpassung an spezifischen Zeitaufwand, Anpassung an Lichtverhältnisse und daraus resultierend Wechsel der Kommunikationsform) berücksichtigt werden.

Dolmetsch- und Assistenzleistung für taubblinde/ hörsehbehinderte Menschen bedeutet, dolmetschen zwischen zwei **Sprachen und Sprachsystemen** (intersprachlich)<sup>2</sup> oder dolmetschen innerhalb einer Sprache aber mit unterschiedlichen Sprach- oder Symbolsystemen (intrasprachlich)<sup>3</sup>.

Neben der Dienstleistung durch Fachpersonal (z.B. Dolmetscher, Assistenz) sind **Technische Hilfsmittel** für viele Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung eine **zusätzliche Grundvoraussetzung** für die **barrierefreie Kommunikation** und dem **Zugang zu Information**. Von einem „entweder – oder“ kann bei dieser spezifischen Behinderungsform nicht die Rede sein. Wir fordern einen barrierefreien Zugang zu diesen **speziellen technischen Hilfsmitteln**. Deren Finanzierung muss gewährleistet sein, ebenso die dazu gehörende Beratung und die Schulungen im Umgang mit diesen notwendigen technischen Hilfsmitteln.

*Exkurs:*

**Technische Hörhilfen** dienen nicht nur dem Funktionsausgleich und der Verbesserung des Sprachverstehens, sondern ermöglichen zudem eine verbesserte Orientierung (z.B. im Straßenverkehr) was in Bezug auf die eingeschränkte Mobilität aufgrund der zusätzlichen Sehbehinderung unerlässlich ist. Oft ermöglichen nur höherwertige Geräte und zusätzliche Hörsysteme und drahtlose Kommunikationsanlagen einen Ausgleich der doppelten Sinnesbehinderung.

**Technische Sehhilfen** sind für taubblinde/ hörsehbehinderte Menschen, die visuell kommunizieren unerlässliche Hilfsmittel für die barrierefreie Kommunikation (Vergrößerungssoftware für Computer, elektronische Lesegeräte, spezielle Lampen).

**Technische Tasthilfen** gelten als taubblindenspezifische Hilfsmittel. Diese sollen in das gemäß § 139 SGB V vom GKV – Spitzenverband geführte Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen werden (tastbarer Vibrationswecker, Signalanlagen mit Vibration).

---

<sup>2</sup> z.B. das Dolmetschen von gesprochener Lautsprache in die visuelle/taktile Gebärdensprache oder das Übersetzen von Gebärdensprache in das Lormsystem (unterschiedliche Sprachsysteme mit zusätzlicher unterschiedlicher Grammatik).

<sup>3</sup> z.B. das Dolmetschen von gesprochener Lautsprache in das Lormsystem, bei dem die Worte, mittels eines speziellen Handalphabets in die Handfläche „getippt“ werden“.

### 3. Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch qualifizierte Assistenz

Von allen Hilfen zur Förderung der Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung hat sich die **spezifisch qualifizierte Taubblindenassistenz** als eine wichtige Dienstleistung für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung erwiesen.

Um ausreichend Taubblindenassistenten zur Verfügung zu haben, bedarf es eines **Qualifizierungsangebotes** im Land Baden-Württemberg. Die LAG tbl BW erwartet eine auskömmliche und dauerhaft verbindliche Finanzierung des Qualifizierungsangebots durch das Land Baden-Württemberg.

Wir erwarten die **gesetzliche Verankerung des Rechts auf Taubblindenassistenz** (Landesbehindertengleichstellungsgesetz). Die Finanzierung von Taubblindenassistenz muss einkommens- und vermögensunabhängig, sowie eine anerkannte Dienstleistung sein. Der Zugang zu den Leistungen muss barrierefrei und ohne unüberwindbare bürokratische Hürden ermöglicht werden.

Eine **Wahlmöglichkeit** zwischen Geld-, Sach- oder Dienstleistung wird vorausgesetzt.

Eine **gesicherte Finanzierung der Leistungen der Taubblindenassistenz** auf Grundlage der **Kommunikationshilfeverordnung** (KHV § 3 und §5) und des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen) wird erwartet.

### 4. Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch spezifische Beratung sicherstellen

Seit März 2018 wurde in Baden-Württemberg in Trägerschaft der stiftung st. franziskus heiligenbronn eine flächendeckende „**Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**“ speziell für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung nach § 32 SGB IX aufgebaut. Dadurch wurde ein barrierefreier Zugang zu spezifischer Beratung geschaffen. Die bisherige Förderung endet zum 31.12.2020. Wir fordern eine **Entfristung mit vollumfänglicher Refinanzierung**.

## 5. Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch berufliche Bildungsangebote und Zugang zum Arbeitsmarkt

Wir fordern die Unterstützung, die **Entwicklung und den Ausbau beruflicher Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten** für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung sowie die Möglichkeit der beruflichen Rehabilitation für TB/HS. Hierzu gehört auch der Erwerb taubblindenspezifischer Fertigkeiten, die dieser Personenkreis benötigt. Die **spezifisch notwendigen Schulungen für Lehr- und Fachpersonal** (Rehabilitationslehrer) werden vorausgesetzt. Wir unterstützen das bundesweite Modellprojekt des Berufsbildungswerkes der Nikolauspflege Stuttgart und den Aufbau von dezentralen Rehaangeboten für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung in Deutschland.

## 6. Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch Schaffung geeigneter Wohnformen

Selbst bestimmen zu können, wie und wo man als Mensch mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung im Land Baden-Württemberg wohnt, sollte selbstverständlich sein.

Hierzu gehört die **Schaffung geeigneter Strukturen und Angebote**, die es Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung ermöglichen, in ihrem gewohnten Umfeld bleiben zu können bzw. selbstständig mit den entsprechenden Unterstützungsstrukturen oder innovativen, angepassten urbanen Wohnformen leben zu können.

Der **Ausbau von differenzierten Wohnformen** soll vom Land Baden-Württemberg durch entsprechende **Unterstützung der Leistungsanbieter** weitergefördert werden.

In jeder Wohnform muss bei der Begleitung **spezifisches Wissen** über Taubblindheit/ Hörsehbehinderung vorhanden sein bzw. bereitgestellt werden. Zudem muss ein barrierefreier Zugang zu taubblindenspezifischen **Kommunikationsformen** durch entsprechende Schulungen des Fachpersonals gewährleistet sein.

Im Kontext der Einführung der neuen Bedarfsermittlung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes erwarten wir, dass die speziellen Bedarfe von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung wahrgenommen und anerkannt werden. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die Dienste und Einrichtungen für die entsprechenden Maßnahmen in der Begleitung und Förderung eine **auskömmliche Finanzierung** erhalten.

## 7. Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung am medizinischen System

Wir fordern einen **barrierefreien Zugang zu medizinisch, therapeutischen Maßnahmen**.

Hierbei wird unterschieden zwischen

- a.) medizinisch notwendigen Maßnahmen zur Milderung der Folgen von Taubblindheit/ Hörsehbehinderung und
- b.) medizinisch notwendigen Maßnahmen, die unter erschwerten Bedingungen aufgrund der Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durchgeführt werden müssen.
- c.) Orientierung und Mobilität (O&M) Lebenspraktische Fertigkeiten (LPF)

Als Grundvoraussetzung fordern wir eine auf den Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung **spezialisierte Klinik** oder **ein medizinisches Versorgungszentrum**, in denen **taubblindenspezifische Krankheitsbilder** in jeder Altersgruppe **interdisziplinär** diagnostiziert und behandelt werden.

*Exkurs:*

*Zu a:*

*Das sind neben der Versorgung mit speziellen Hilfsmitteln auch die Schulungen im Umgang mit diesen (siehe Punkt 2). Wir fordern den barrierefreien Zugang zu **Heilmitteln und Therapien** wie Logopädie, Audiotherapie, Ergotherapie und Physiotherapie mit entsprechenden taubblindenspezifischen Schwerpunkten. Besonders wichtig sind barrierefreie, psychologische und psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten, die frühzeitig angeboten werden. Mit längerfristigem und immer wiederkehrendem Therapiebedarf ist zu rechnen, da die Taubblindheit/ Hörsehbehinderung in der Regel progredient verläuft.*

*Zu b:*

*Barrierefreien Zugang zu **Krankenhausbehandlungen** sowie zu **stationären und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen** durch Einsatz von Taubblindenassistenten, Dolmetschern und geeigneten Begleitpersonen. Barrierefreier Zugang zu therapeutischen Maßnahmen durch Einsatz von Dolmetschern und Assistenten, sowie durch Schulung von Fachpersonal*

*Zu c:*

*An dieser Stelle werden zwei spezifische Maßnahmen erwähnt: **Förderung von Lebenspraktischen Fertigkeiten (LPF)** durch entsprechend taubblindenspezifisch geschultem Personal und Kurse in **Orientierung und Mobilität (O&M)** bei entsprechend geschultem Personal (barrierefreie Kommunikation) bzw. unter Einsatz von Dienstleistern wie Dolmetscher- oder Taubblindenassistenten.*

Wir fordern eine **Anerkennung bzw. Gleichsetzung dieser Fördermaßnahme als therapeutisch notwendige Maßnahme**. Die Förderung von entsprechend geschultem Personal (z.B. Rehabilitationslehrer) wird vorausgesetzt.

## **8. Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch Anerkennung und Förderung weiterer Dienstleistungen und Dienstleister**

In der Regel sind vorhandene Dienstleistungen (z.B. Nachbarschaftshilfe) aufgrund des besonderen Bedarfes der Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung - insbesondere wegen der spezifischen Kommunikationsformen - für diesen Personenkreis nicht barrierefrei zugänglich.

Die Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg leisten seit vielen Jahren wertvolle Arbeit im Sinne der Teilhabe und Förderung für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung.

Wir fordern daher die **offizielle Anerkennung der Mitglieder der LAG tbl als mögliche taubblinden-spezifische Leistungserbringer für Betroffene und Angehörige**, z.B. beim Aufbau von familienentlastenden Diensten oder Förderung von Kommunikationskursen unter der Leitung der Selbsthilfegruppen.

## **9. Teilhabe für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch Ausbau von Wissenschaft und Lehre**

Wir fordern, dass die **Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich Taubblindheit/ Hörsehbehinderung** von der Landesregierung gefördert und unterstützt wird. Dies betrifft sowohl den Kinder- und Jugendbereich, als auch den Bereich der erwachsenen Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung.

## 10. Teilhabe der Angehörigen von Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung durch Schaffung spezieller Entlastungs- und Beratungsmöglichkeiten

Wir fordern eine **Stärkung der Rechte von Angehörigen** durch Koppelung des Nachteilsausgleichs an das Merkzeichen TBL.

Wir fordern die **Finanzierung von Angehörigenschulungen** bezüglich Kommunikations- und Mobilitätsförderung, technischen Hilfen sowie taubblindenspezifischen Rechten, um möglichst kompetent und psychisch gesund mit der besonderen Situation umgehen zu können.

Wir fordern eine **Begleitung und Entlastung von Angehörigen**. Es ist zwingend erforderlich, dass Angehörige durch Betreuungsangebote auch an den Wochenenden und in den Schulferien entlastet werden und qualifizierte „Verhinderungsassistenz“ finanziert wird.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer „medizinischen Vorsorge“ (Kur) in Analogie zu der Möglichkeit für pflegende Angehörige“ (siehe Pflegeeneuausrichtungsgesetz) geschaffen werden, auch wenn eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt.

*Juni 2020*

*Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg*

### **Begriffsdefinitionen Taubblind/ Hörsehbehindert:**

- Definition Deafblindinternational:  
<https://deafblindinternational.easell.ru/encyclopedia-of-deafblindness/>
- Definition GFTB:  
<https://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-definition-hoersehbehindert-taubblind.html>
- Definition AGTB:  
<https://agt-deutschland.de/wissenswertes/>

**Weitere Informationen zur Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.lag-taubblind-bw.de/>**

Gerne können Sie uns unter E-Mailadresse: [info@lag-taubblind-bw.de](mailto:info@lag-taubblind-bw.de) kontaktieren.